

Nichtamtliche Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 22.02.2021 (Abl. MLU Nr. 6 vom 22.06.2021, S. 30) mit Änderungen vom 31.05.2023 (Abl. MLU Nr. 8 vom 19.09.2023, S. 12) sowie 30.10.2024 (Abl. MLU Nr. 1 vom 28.01.2025, S. 45)

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums

§ 3 Zulassung zum Studium

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs

§ 5 Praktikum

§ 6 Studium im Ausland

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 8 Modulleistungen und Studienleistungen

§ 9 Abschlussmodul Bachelorarbeit und Abschlussbezeichnung

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 11 Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

Anlage 1 (gemäß § 4): Studiengangsübersicht: Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte)

Anlage 2: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Geographie (180 Leistungspunkte).
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die bisher im Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll zur Anwendung eines breiten, auch integrierten natur- und humanwissenschaftlichen Grundlagenwissens und geographischer Arbeitsmethoden befähigen und die Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und Ansätze zur Problemlösung in der Berufspraxis ermöglichen. Zentrale Inhalte des Studiums betreffen Gesellschaft-Umweltverhältnisse, eine integrative Nachhaltigkeitsforschung, sozialräumliche Ungleichheiten und Differenzen und das Verständnis für den Natur- und Landschaftshaushalt auf verschiedenen Skalen.
- (2) Ziel des Bachelorstudiengangs Geographie (180 Leistungspunkte) ist es, die grundlegenden Kenntnisse, Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen der Fachwissenschaft Geographie so zu erwerben, dass wissenschaftliches Arbeiten, wissenschaftlich fundierte Urteilsfähigkeit, kritische Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Theorierahmen und verantwortliches Handeln in Beruf und Gesellschaft möglich werden. Der Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte) soll den Erwerb von Kompetenzen zulassen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Beruf sowie für ein lebenslanges Lernen sind. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von geographischen Zusammenhängen und die Fähigkeit zum inter- und transdisziplinären Denken. Die Ausbildung im Gelände, am Computer, Projektstudien und ein Berufspraktikum sind praxisorientierte Bestandteile dieses Studiengangs.
- (3) Gemäß der unterschiedlichen Hauptberufsfelder von Geographen ist die Ausbildung einerseits auf ein umfassendes Methoden- und Wissensspektrum ausgerichtet und bietet darüber hinaus auch die Möglichkeit einer frühzeitigen Spezialisierung. Zu den erforderlichen Qualifikationen zählen der sichere Umgang mit physisch-geographischen / geoökologischen und wirtschafts- / sozialgeographischen Erfassungsmethoden im Gelände und im Labor sowie die Fähigkeit zur Anwendung von Verfahren der Modellierung sowie die Integration in die Raum- und Regionalplanung. Das Beherrschen von digitalen Methoden der Erfassung und Analyse von Geodaten und Geographischer Informationssysteme sowie ein sicherer Umgang mit Umweltinformationssystemen, Verfahren der Umweltbewertung, Kartenherstellung und der Einsatz von Methoden der Fernerkundung sind weitere zu erwerbende, praxisrelevante Qualifikationen.
- (4) Der Bachelorstudiengang (180 Leistungspunkte) führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geographie. Im Rahmen des Bachelorstudiengangs wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge herzustellen vermag und die Fähigkeit besitzt, Probleme mit geographischen Methoden zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu bewerten.

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer über die in § 27 Abs. 6 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

- (2) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs

- (1) Der Aufbau des Bachelorstudiengangs Geographie (180 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.
- (2) In den ersten drei Semestern liegt der Schwerpunkt der geographischen Ausbildung auf den Teildisziplinen Humangeographie, Geoökologie und Digitale Geographie. Im vierten Semester wird die Ausbildung erweitert um die Teildisziplin Nachhaltige Landschaftsentwicklung. Hier setzen auch die Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten ein. Je nach fachlichem Vertiefungsinteresse wird ein Ergänzungsbereich aus einem anderen Studienfach ausgewählt. Fachliche Vertiefungen und Erweiterungen in der Geographie sind durch Projektmodule am Ende des Studiums vorgesehen, die jeweils 10 Leistungspunkte umfassen. Eines der beiden Projektmodule kann durch einen zweiten Ergänzungsbereich im Umfang von 10 Leistungspunkten ersetzt werden.
- (3) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind zwei Module mit jeweils 5 Leistungspunkten auszuwählen.
- (4) Der Studiengang sieht eine Fachliche Ergänzung von mindestens einem und maximal zwei Ergänzungsbereichen mit jeweils insgesamt 10 Leistungspunkten vor. Ein Ergänzungsbereich kann mit einem Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten oder zwei Modulen mit jeweils 5 Leistungspunkten belegt werden können. Wird ein zweiter Ergänzungsbereich gewählt, muss nur ein Projektmodul belegt werden.
- (5) Für das Abschlussmodul (Bachelorarbeit und Präsentation) werden 15 Leistungspunkte angerechnet. Dieses wird im sechsten Semester durchgeführt.
- (6) Gemäß § 10 Absatz 4 RStPOBM können die in der Studiengangübersicht (Anlage) aufgeführten Wahlpflichtmodule vom Fakultätsrat um weitere Module ergänzt werden. Ebenso können vom Fakultätsrat Module aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot und die Durchführung bestimmter Wahlpflichtmodule.

§ 5 Praktikum

- (1) Das Praktikum ist als unbenotetes Pflichtmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten Bestandteil des Bachelorstudiengangs Geographie (180 Leistungspunkte).
- (2) Das Praktikum umfasst eine Dauer von 8 Wochen (mit insgesamt maximal 290 Arbeitsstunden) und sollte nicht vor dem 4. Semester abgeleistet werden. Es können auch zwei Praktika mit jeweils mindestens vier Wochen Dauer absolviert werden. Eine Abstimmung mit dem universitären Betreuer oder der universitären Betreuerin in der Geographie im Vorfeld des Praktikumsbeginns wird dringend empfohlen.
- (3) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und können entweder in einer universitätsexternen, die Studieninhalte stützenden Einrichtung oder im Rahmen eines Forschungsvorhabens an der Universität absolviert werden.
- (4) Der Nachweis des Praktikums erfolgt durch eine Praktikumsbestätigung des Praktikumsgebers.

- (5) Die Modulleistung ist ein Praktikumsbericht.

§ 6 Studium im Ausland

- (1) Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren, jedoch nicht vor dem vierten Semester; empfohlen wird das fünfte Semester. Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Module können dabei äquivalent durch Module an einer ausländischen Hochschule erbracht werden.
- (2) Studierende sollten vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen. Um sich hinsichtlich einer späteren Anerkennung von im Ausland erbrachten Modulleistungen abzusichern, wird dringend empfohlen, hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. bestimmt. Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. Vorlesungen: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
 2. Übungen: Dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten im Labor oder am Computer.
 3. Seminare: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
 4. Projektseminare: Dienen der fachlichen Vertiefung und der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team. Sie ergänzen Vorlesungen und Seminare durch das Einüben von Methoden der Geländearbeit und sozialempirischen Arbeitsmethoden oder durch experimentelle Veranschaulichung theoretisch behandelter Sachverhalte und Probleme im Labor oder Gelände oder am Computer.
 5. Tutorien: Dienen der Vertiefung des in den oberhalb genannten Veranstaltungsformen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen.
 6. Kolloquien: Dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.
 7. Geländeübungen: Dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort und umfassen ein- oder mehrtägige praktische Übungen im Gelände sowie ein Seminar im obigen Sinne mit regionalem oder thematischem Schwerpunkt zur Vorbereitung.
- (2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Unterrichtsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 8 Modulleistungen und Studienleistungen

- (1) In der Studiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs Geographie (180 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen festgelegt.
- (2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen sind:
1. Testat: Eine schriftliche oder elektronische Abfrage von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer. Testate können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

2. Mündliches Testat: mündliche Prüfung, dauert in der Regel 10 bis 30 Minuten.
3. Kurzvortrag/Kurzreferat/Kurzpräsentation: Sie dauert in der Regel 5 bis maximal 30 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums oder die Kombination aus beidem zusammen. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
4. Kurze Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper/Poster: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
5. Kurzbericht: Eine zusammengefasste wissenschaftlich aufgearbeitete Wiedergabe von Modulinhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
6. Kurzprotokoll: Eine zeitlich oder fachlich strukturierte Zusammenfassung von Modulinhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen sind:

1. Klausur: Eine beaufsichtigte, schriftliche Prüfung von in der Regel 120 Minuten, mindestens 30 und höchstens 180 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. Open-Book-Prüfung: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit (von 30 bis 90 Minuten), bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können elektronisch ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
3. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
4. Vortrag/Referat/Präsentation: Sie dauert in der Regel 10 bis maximal 45 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums oder die Kombination aus beidem zusammen. Es wird ein strukturierter Überblick über diese Ergebnisse gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
5. Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper/Poster: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
6. Bericht: Eine zusammengefasste wissenschaftlich aufgearbeitete Wiedergabe von Modulinhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
7. Protokoll: Eine zeitlich oder fachlich strukturierte Zusammenfassung von Modulinhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
8. Praktikumsbericht: Eine auf maximal fünf Seiten zusammengefasste Beschreibung der Tätigkeitsfelder im Praktikum, die den Zusammenhang zwischen dem Studium und dem Praktikum herstellt.
9. Portfolio: Portfolios gruppieren verschiedene Leistungen in einem äquivalenten Gesamtumfang und sollen die unterschiedlichen Themen der Veranstaltungen und ihre Umsetzung durch die Studierenden reflektieren; sie sollen in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. Die einzelnen Leistungen innerhalb des Portfolios stellen keine Modulteilleistungen dar. Die Zusammensetzung des Portfolios und die Prüfungsgesamtdauer ist in der Modulbeschreibung anzugeben.
10. Bachelorarbeit: Näheres dazu unter § 9.

- (4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.
- (5) Die erste Wiederholung findet in der Regel am Beginn des Folgesemesters statt, die zweite Wiederholung ist in der Regel die Modul- oder Teilleistungswiederholung im folgenden Studienjahr. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt durch Aushang des zuständigen Prüfungsamtes und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem.
- (6) Nichtbestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist die Bachelorarbeit, die nur einmal wiederholt werden darf. Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung eines Pflichtmoduls bedeutet das endgültige Nichtbestehen; dieses führt zum Ausschluss vom Studium. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.
- (7) Modul- und Studienleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in einer Fremdsprache abgelegt werden. Bei fremdsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in der jeweiligen Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können fremdsprachige Module auch in deutscher Sprache abgelegt werden.
- (8) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen ist die Erklärung gemäß § 14 Abs. 5 RStPOBM hinzuzufügen.

§ 9 Abschlussmodul Bachelorarbeit und Abschlussbezeichnung

- (1) Das Abschlussmodul ist im Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte) obligatorisch. Das Abschlussmodul bildet ein eigenes Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten. Modulleistung ist die Bachelorarbeit, deren Erstellung einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden umfasst.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Leistungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten aus diesem Studiengang nachweist.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird durch den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Bearbeitungsbeginn wird durch den Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt. Der Zeitraum zwischen Anmeldung der Arbeit und deren Abgabe beträgt drei Monate. Das angemeldete Thema, der Beginn der Bearbeitung und der Abgabetermin sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelorarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (5) Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 45 Seiten aufweisen.
- (6) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen und im PDF-Format auf drei CD's oder drei USB-Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Eigene, für die Arbeit selbst erhobene Daten und entwickelte Skripte sind mit der digitalen Fassung der Arbeit abzugeben. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Die Fristen für die Abgabe der Bachelorarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel auf der Sendung gewahrt werden.

- (7) Wird die Bachelorarbeit mit mindestens »ausreichend« bewertet und ist die Studienleistung erbracht worden, so erhält die bzw. der Studierende für das Abschlussmodul die in Absatz 1 angegebenen Leistungspunkte. Die Modulbewertung ergibt sich aus der Bewertung der Bachelorarbeit.“
- (8) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der akademische Grad des »Bachelor of Science (BSc)« verliehen.

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelorstudiengangs Geographie bilden die Fachvertreter Geographie des Instituts für Geowissenschaften und Geographie einen von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III zu bestätigenden „Studien- und Prüfungsausschuss Geographie“ gemäß den Bestimmungen des § 17 RStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für andere Studiengänge zuständig sein, sofern dies in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs geregelt ist.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus fünf Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der geographischen Fachgebiete des Instituts für Geowissenschaften und Geographie, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.
- (3) Das hauptberuflich tätige Mitglied aus der Statusgruppe wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von ihrer Vollversammlung vorgeschlagen. Die studentischen Mitglieder bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fachschaftsrat vorgeschlagen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses verlangt. Gäste können zu den Sitzungen hinzu gebeten bzw. zugelassen werden. Die Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit verfügen.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

- (1) Für den Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte) ist eine Gesamtnote zu errechnen. Die Gewichtung der erzielten Modulnoten ist aus der Studiengangübersicht (Anlage) und dem Modulhandbuch ersichtlich.
- (2) Insgesamt gehen Modulnoten von 120 bewerteten Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote ein. Es werden automatisch die jeweils am besten bewerteten 20 Leistungspunkte aus den Modulen Humangeographie I-IV und Geoökologie I-V und Geoökologie T II-IV sowie die jeweils am besten bewerteten 10 Leistungspunkte aus den Modulen Digitale Geographie I-IV und Nachhaltige Landschaftsentwicklung I-II zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Ebenso gehen die Veranstaltungen Projektstudium I, Projektstudium II und Große Geländeübung mit jeweils 10 Leistungspunkten, die Veranstaltung Vertiefung geographisches Arbeiten mit 5 Leistungspunkten sowie insgesamt 10 Leistungspunkte aus dem Ergänzungsbereich in die Berechnung der Endnote mit ein. Wird anstelle eines Projektstudiums die zweite Fachliche Ergänzung gewählt, dann gehen diese 10 Leistungspunkte in die Berechnung der Endnote mit ein. Die Note des Abschlussmoduls ist in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen (15 Leistungspunkte).
- (3) Die Bewertung der Modulleistungen von Modulen aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen und des Praktikums gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs ein. Diese Module müssen auch nicht benotet werden.

(§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

Anlage 1 (gemäß § 4): Studiengangsübersicht: Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte)

Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vor- leistung	Modulleistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Anfangs- semester
Pflichtmodule (insgesamt 135 LP)								
Humangeographie I: Wissen	Nein	4	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/120	1.
Humangeographie II: Methoden	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Humangeographie III: Projektarbeit	Nein	4	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/120	2.
Humangeographie IV: Stadt-, Sozial- und Kulturgeographie	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Geoökologie I: Grundlagen der Physischen Geographie und Geoökologie	Nein	7	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/120	1.
Geoökologie T II-IV	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Geoökologie II: Methoden der Datengewinnung im Gelände	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Geoökologie V: Auswertung und Darstellung geographischer Daten	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Digitale Geographie I: Statistik	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Digitale Geographie II: Geodatenanalyse	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Digitale Geographie III: Thematisches Seminar (Theorie)	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Digitale Geographie IV: Thematisches Seminar (Praxis)	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Nachhaltige Landschaftsentwicklung I: Raum- und Regionalplanung	Nein	4	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/120	4.
Nachhaltige Landschaftsentwicklung II: Vertiefung Planung	Nein	4	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/120	4.
Große Geländeübung	Nein	5	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/120	5.
Praktikum (Bachelor Geographie 180 LP)	Nein	0	10	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	-	5.
Vertiefung geographisches Arbeiten	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	6.
Abschlussmodul Bachelorarbeit (Geographie 180 LP)	Nein	0	15	Ja	Nein	Bachelorarbeit	15/120	6.
Wahlpflichtmodule								
Wahlpflichtbereich Geoökologie: 5 LP								
Methoden der Datengewinnung: 1 Modul								
Geoökologie III: Methoden der Datengewinnung im Labor	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.

Geoökologie IV: Methoden der Datengewinnung mittels Fernerkundung	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Wahlpflichtbereich Projektstudium und Fachliche Ergänzung: 30 LP								
Projektstudium: 1 oder 2 Module (mindestens 10 LP in einem Projektmodul oder 20 LP in beiden Projektmodulen)								
Projektstudium I: Praxis	Nein	4	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/120	5. oder 6.
Projektstudium II: Forschung	Nein	4	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/120	5. oder 6.
Fachliche Ergänzung: 2 bis 4 Module (mindestens 10 LP aus einem Bereich oder 20 LP aus zwei verschiedenen Bereichen)								
Ergänzungsbereich 1: Angewandte Geowissenschaften („Grundlagen der Geologie“ muss gewählt werden, weiteres ist frei wählbar.)								
Grundlagen der Angewandten Geologie I	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 5.
Grundlagen der Geologie	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 5.
Angewandte Sedimentgeologie	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	4. oder 6.
Plattentektonik	Nein	5	5	Nein	Nein	mündlich und schriftlich	5/120	4. oder 6.
Ergänzungsbereich 2: Bodenkunde								
Bodenkunde	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. und 4. oder 5. und 6.
Bodenschutz	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 5.
Terrestrische Biogeochemie	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 5.
Ergänzungsbereich 3: Geo-Botanik								
Organismische Botanik und Biodiversität	Nein	5	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich; mündlich oder schriftlich	5/120	3. und 4. oder 5. und 6.
Allgemeine Botanik für Geowissenschaftler	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 5.
Ökologie/Geobotanik	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	4. oder 6.
Ergänzungsbereich 4: Informatik								
eHumanities Data Science I	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 5.
Einführung in Datenbanken	Ja	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 5.
Objektorientierte Programmierung	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 5.
Ergänzungsbereich 5: Umwelt- und Planungsrecht								
Einführung in das Umwelt- und Planungsrecht	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 5.
Öffentliches Recht I	Nein	6	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 5.

Vertiefung Umwelt- und Planungsrecht	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich und schriftlich	5/120	4. oder 6.
Ergänzungsbereich 6: Betriebswirtschaftslehre („Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ muss gewählt werden, weiteres ist frei wählbar.)								
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 5.
Buchführung (FSQ-Modul)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	4. oder 6.
Cost Accounting	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	4. oder 6.
Ergänzungsbereich 7: Volkswirtschaftslehre („Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ muss gewählt werden, weiteres ist frei wählbar.)								
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 5.
Makroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 5.
Mikroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	4. oder 6.
Wirtschaftspolitik	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	4. oder 6.
Ergänzungsbereich 8: Politikwissenschaften („Einführung in die Politikwissenschaft“ muss gewählt werden, weiteres ist frei wählbar.)								
[PO23] Einführung in die Politikwissenschaft	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 5.
[PO23] Basismodul Regierungslehre und Policyforschung	Nein	3	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 5.
[PO23] Basismodul Internationale Beziehungen und europäische Politik	Nein	3	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	4. oder 6.
Ergänzungsbereich 9: Soziologie (festgelegte Kombinationen: Entweder `SO1` und `SO3` ODER `WOS1` und `WOS2`)								
Einführung in die Sozialstrukturanalyse (SO1)	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 5.
Formation of World Society (SO3)	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 5.
Einführung in die Wirtschaftssoziologie (WOS 1)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 5.
Wirtschafts- und Organisationssoziologie (WOS 2)	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (insgesamt 10 LP)								
ASQ Modul 1		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/120	3. oder 4.
ASQ Modul 2		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/120	3. oder 4.

Anlage 2: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte)

Semester	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	Summe
1	Digitale Geographie I	Humangeographie I		Human-geographie II	Geoökologie I		30
2	Digitale Geographie II	Humangeographie III		Human-geographie IV	Geoökologie T II-IV	Geoökologie II	30
3	Digitale Geographie III	Digitale Geographie IV	Geoökologie III oder IV	Geoökologie V	ASQ 1	Fachliche Ergänzung I*	30
4	Nachhaltige Landschaftsentwicklung I		Nachhaltige Landschaftsentwicklung II		ASQ 2	Fachliche Ergänzung I*	30
5	Projektstudium oder Fachliche Ergänzung II*		Große Geländeübung		Praktikum		30
6	Projektstudium oder Fachliche Ergänzung II*		Vertiefung geographisches Arbeiten	Abschlussmodul Bachelorarbeit			30

* Die 10 LP einer Fachlichen Ergänzung müssen im gleichen Ergänzungsbereich erbracht werden. Wird auch die Fachliche Ergänzung II absolviert, dann muss dafür ein anderer Ergänzungsbereich gewählt werden, als in Fachliche Ergänzung I.